

nun die Aeußerungen des Herrn Staatsministers anbetrifft, so hat darin so viel gelegen, was auch mich, wenn ich irgend einen Zweifel hätte hegen können, was aber nicht der Fall gewesen ist, überzeugt hat, daß die Freiheit des Wortes von seiner Seite nie hat beschränkt werden wollen. Es hat daher darin gelegen, daß dieses die Meinung nicht habe sein können, sondern daß aus diesem Satze der Landtagsordnung hervorgehe, daß solche Erläuterungen und Aufschlüsse nicht ganz abgeschnitten seien, wenn man auch nicht unbedingt sagen kann, es sei daselbst diese oder jene Form bestimmt vorgeschrieben. Allerdings ist der nächste Satz dieser: „nur der Präsident darf unterbrechen, wenn es zur Ordnung nöthig ist.“ Ich erlaube mir hierbei zu bemerken, Sie alle, meine Herren, unterliegen bestimmten Regeln, unter Ihnen aber das Präsidium am meisten. Dieses soll auf Ordnung halten und in der Innehaltung der Regeln Ihnen — ich erlaube mir den Ausdruck — vorangehen, sonst könnte es nicht die Ordnung wirklich erhalten; auch für so ausgezeichnete Redner, wie die, die sich hier versammelt finden, sind Vorschriften nöthig. Ich erlaube mir anzuführen, daß es schwer ist, solchen gegebenen Regeln immer genau nachzukommen. Vornehmlich ist hier §. 83 der Verf.-Urk., die mir heilig, genau zu befolgen. Wie kann man denn in jedem Augenblicke wissen, ob der Redner nicht gewisse Dinge mit zu seiner spätern Beweisführung bedarf. Es ist von einem Redner gesagt worden, man könne so lange sprechen als man wolle, ja man könne weit in die Vorzeit hinaufgehende Gegenstände erwähnen, und von ihnen auf die Gegenwart zurückkommen. Das ist möglich, allein ich erinnere, die Kammer kann auf einen Redner nicht zu lange warten. Es steht ebenfalls in der Landtagsordnung und der Constitution, daß die Redner sich der Kürze befleißigen, nicht von dem Gegenstand abschweifen, nur das unumgänglich Nöthige sagen sollen. Ich habe das jetzt angeführt, meine Herren, um, wenn ich einer Entschuldigung bedarf, und das mag wohl oft der Fall sein, Ihnen die Schwierigkeit der Unterscheidung darzulegen, ob etwas einem Redner zur Fortsetzung seiner Rede nothwendig sein dürfte oder nicht, hinterher läßt sich das wohl beurtheilen, nicht aber im Flusse der Rede. Ich muß auch noch hinzufügen, nicht alle Redner sprechen so deutlich gegen den Mittelpunkt hin, daß sie auf beiden Seiten gehört werden können. Ich habe nicht darüber gesprochen, Viele aber haben darüber geklagt, und ich ergreife diese Gelegenheit, Ihnen dieses mitzutheilen, damit Sie sehen, daß ich Ihre Wünsche nicht vergessen habe. Wir sind mit der Regierung und unter uns selbst, ohne dem Worte und der Redefreiheit ein Hinderniß in den Weg legen zu lassen, immer in gutem und freundschaftlichem Vernehmen gewesen. Vor Kurzem ist viel Freude darüber empfunden worden, daß beide Kammern in so ausgezeichnet gutem Vernehmen zu einander ständen, ja, daß sie ein vorleuchtendes Beispiel vor andern deutschen Kammern in dieser Beziehung sein könnten, und doch sind die Meinungsverschiedenheiten in beiden Kammern oft sehr groß. Es können also wohl Vergleichen statt finden und müssen da sein, um zu einer höheren Vollkommenheit in der endlichen Beschlußfassung zu gelangen.

Es ist vom Unterbrechen hauptsächlich die Rede gewesen. Meine Herren, in dieser Beziehung möchte ich, um einmal von mir zu sprechen, wohl sagen, daß ich der leidende und duldende Theil war. Es steht dort „nur der Präsident darf unterbrechen, und nur, wenn es zur Ordnung nöthig ist.“ Ich verweise darauf, meine Herren, wie sehr oft ich in meinen Reden von Einzelnen von Ihnen unterbrochen worden bin, wie sehr oft der Fall eingetreten ist, daß, nachdem ich die Frage gestellt, ein Redner, der noch gar nicht, oder vielleicht schon mehrmals, öfter sogar, als die Landtagsordnung gestattet, gesprochen hatte, aufgestanden ist und, ohne um das Wort zu bitten, eine lange Rede gehalten hat. Nicht immer will man einfallen. Nicht immer will man von der Strenge des Gesetzes Gebrauch machen. Ich muß das anführen, damit man sich gegenseitig tragen und dulden lerne, damit man es nicht bloß mit andern, sondern auch mit sich selbst genau nehmen wolle, und damit einer dem andern thue, was er wünscht, daß der andere ihm thun möge. Uebrigens gestehe ich, daß die letzte Sitzung sich in Beziehung auf Haltung und Freimüthigkeit — von der bin ich selbst ein Freund — meinen eignen Gefühlen nicht ganz entsprechend dargestellt hat, und ich bin überzeugt, daß eine große Menge meiner geehrten Hrn. Mitstände dieses Gefühl mit mir getheilt haben. Dies hat sich auch häufig gegen mich ausgesprochen. Um mich jedoch nicht einer Abschweifung schuldig zu machen, über welche jetzt gesprochen worden ist, gehe ich zurück auf den Antrag eines Mitgliedes der Kammer, über diesen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen, was ich nach der kleinen Hinzufügung, die ich mir erlaubt habe, jetzt thun zu können glaube. — Der erste Gegenstand der Tagesordnung betrifft Artikel 245 des Criminalgesetzbuchs, über welchen Se. königl. Hoheit der Kammer mündlich kurzen Bericht erstatten wird.

Prinz Johann. Das Criminalgesetzbuch enthält im Artikel 237 und 238 die Bestimmung, daß gewisse Fälle des Diebstahls milder beurtheilt werden sollen, als andere. Diese Fälle sind 1) der Diebstahl zwischen ganz nahen Angehörigen und 2) der Diebstahl an Victualien aus bloßer Lüsterheit. Für beide Fälle bestimmt das Gesetz eine mildere Bestrafung, so daß die Strafe nur auf Antrag der Betheiligten stattfinden soll. Diese Bestimmung wurde auf Antrag der Ständeversammlung auch auf die Veruntreuung ausgedehnt. Bei der Berathung des Gesetzentwurfs, einige Erläuterungen des Criminalgesetzbuches betreffend, machte Herr Domherr D. Schilling darauf aufmerksam, daß eine ähnliche Bestimmung auch in Bezug auf den Betrug nöthig wäre, und machte später diesen Gegenstand zu einer ständischen Petition. Bei der Dringlichkeit der Sache, und da das Gesetz schon bis zur Erlassung fertig war, schlug das Ministerium eine Fassung vor, welche die Deputation berathen hat, und worüber ich gegenwärtig mündlichen Bericht abstatte. Es kommen bei dieser Gelegenheit verschiedene Fragen zur Sprache, welche bei Abfassung des Artikels ins Auge gefaßt werden müssen. 1) Ob der Betrug auch